

den Regierungen und allen sonstigen öffentlichen Ämtern unterliegt den Beschlüssen und der Kontrolle der zuständigen Parteikörperschaften.

BEITRÄGE

§ 21

1. Das Eintrittsgeld beträgt 1 RM.

2. Der Beitrag beträgt monatlich 1 RM. Er ermäßigt sich für Berufslose, Arbeitslose und Jugendliche auf die Hälfte.

3. Mitglieder mit einem Einkommen von mehr als 300 RM monatlich sind verpflichtet, außerdem monatlich die vom Parteivorstand festgesetzten Sonderbeiträge zu zahlen.

4. Das Kreisstatut kann mit Zustimmung des Landes-(Provinzial-)Vorstandes Zusatzbeiträge vorsehen.

§ 22

1. Die Eintrittsgelder und Beiträge werden durch die Ortsgruppen erhoben. Die Beitragszahlung wird durch Marken bescheinigt, die in das Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) eingeklebt werden.

2. Der Kreisvorstand entscheidet bei ungleichmäßigen Beitragseinnahmen über die Verteilung an dabei benachteiligte Ortsgruppen unter Zugrundelegung der in den betreffenden Orten ansässigen Betriebsgruppenmitglieder. Bei dadurch entstehenden Überschneidungen haben die beteiligten Kreisvorstände eine Regelung zu treffen.

3. Von den Einnahmen an Eintrittsgeldern steht der Parteikasse die Hälfte, von den Einnahmen an Beiträgen steht ihr ein Viertel zu.

4. Das Landes-(Provinzial-)Statut bestimmt, welchen Anteil der Beitragseinnahme die Ortsgruppen an den Kreis abzuführen haben. Es bestimmt ferner, welchen Anteil an den Einnahmen die Kreise an